

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

**Heft:** 18

**Artikel:** Die Kunst des Lackirens [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578372>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von W. Senn-Barbier.

VII.  
Band.

Offizielles Publikationsorgan des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 1. August 1891.

**Wochenspruch:** Es steht geschrieben in dem Schicksalsbuch: Soll einst die Nachwelt  
Dich mit Segen nennen, mußt Du den Fluch der Welt tragen können.

### Die Kunst des Lackirens.

(Schluß.)

Aber auch bei der Spirituslampe ist noch eines zu berücksichtigen, nämlich die Verwendung von hoch (95) prozentigem Spiritus. Benutzt man den gewöhnlichen Brennspiritus, so entstehen

durch den hohen Wassergehalt desselben Niederschläge an dem zu lackirenden Gegenstände und die Lackierung wird verdorben.

Die Erwärmung des zu lackirenden Gegenstandes wird auf etwa 50 bis 60 Grad Celsius gebracht, wofür man sich nach einiger Übung bald das richtige Gefühl aneignet.

Ist der erste Überzug auf den Gegenstand gebracht, so erwärmt man ihn auf's Neue und bringt den zweiten, dritten und die weiteren in der geschilderten Weise darauf, bis der Ton die gewünschte Tiefe erreicht hat.

Während des Lackirens wird der Inhalt des Bechers mit der Zeit dickflüssiger, weil der Spiritus des Lacks zum Theil verdunstet. Man gebe deswegen von Zeit zu Zeit einige Tröpfchen guten 95prozentigen Spiritus in das Gefäß, um den Verlust auszugleichen.

Ist die Lackierung beendet, so gieße man den im Becher gebliebenen Rest nicht in die Flasche zurück, sonst verdirst man gute Ware mit einem wertlosen Rest, sondern gieße ihn fort. Dies ist keine Verschwendug, wenn man die aus der Flasche genommene Menge von vornherein richtig bemessen hat.

Das Näpfchen muß sauber gereinigt werden. Die Pinsel werden sorgsam ausgespült und dann wird der Rest der Flüssigkeit durch Glattstreichen der Haare entfernt. So läßt man sie ruhig antrocknen und legt sie dann weg.

Die Spirituslampe ist öfters zu reinigen, weil andernfalls sich auf dem Docht Theilchen absetzen, welche den Lack verunreinigen.

Sollen versilbete Gegenstände, wie Kreistheilungen, Skalen &c., mit durchsichtigem Lack überzogen werden, so ist der Gegenstand vorher mit Wasser gut auszuspülen. Sonst bleiben von der Versilberung chemische Verbindungen in den Poren des Metalles zurück, welche den Lacküberzug bald fleckig machen.

Befährt man so, wie hier angegeben, unter genauer Beachtung des Gesagten, so wird man stets einen schönen gleichmäßigen und außerordentlich haltbaren Überzug erhalten. Ist man aber in dem einen oder anderen der hier genannten Punkte zu nachsichtig gegen sich selbst, so darf man sich nicht wundern, wenn die eine Unterlassungssünde die ganze übrige Achtlosigkeit entwertet.

Noch einige Worte über unser Mattschwarz, das uns ebensoviel Mühe wie Erfolg gebracht hat, so daß wir gern die Gelegenheit wahrnehmen, von ihm zu sprechen. Lieber die Unannehmlichkeiten des Schwarzbrennens, das unser Mattschwarz zu ersetzen bestimmt ist, brauchen wir uns nicht zu verbreiten. Jeder, der es kennt, haftet es; aber auf eines sei besonders aufmerksam gemacht. Wo keine Theile von Präzisionsinstrumenten schwarz gebrannt werden, da hat Mancher schon zu seinem Leidwesen erfahren, daß sich die gebrannten Gegenstände infolge der starken Erwärmung verziehen. Ein

schönes Vergnügen, wenn die vollendete feine Arbeit in dieser Weise verdorben wird. Das ist bei unserem Mattschwarz wegen der mäßigen Erwärmung nicht zu befürchten.

Die Behandlung des Mattschwarzlackes ist eine sehr einfache. Der zu schwärzende Gegenstand wird schwach angewärmt und der Lack darauf gebracht. Man läßt ihn dann an der Luft trocknen, und wenn er getrocknet, wird der Gegenstand auf etwa 100 Grad Celsius unter beständigem Drehen erhitzt. Das Werkstück sieht jetzt schmuckig und fleißig aus. Man läßt es nun vollständig erkalten und dann reibt man es mit einem reinen Tuche ab, worauf es die schöne mattschwarze Farbe annimmt, die wie eingebrannt darauf haftet. Dies Verfahren ist so einfach und sicher, daß es kaum möglich erscheint, einen Misserfolg zu erzielen. Aber es gibt tüchtige Leute, die es doch fertig bringen, und es hat uns einige Mühe gekostet, den Kunstgriff zu erfahren, den sie dabei anwenden.

Wir schreiben nämlich vor, die Flasche mit dem Mattschwarz vor dem Gebrauch tüchtig zu schütteln, weil sich der Ruß im Lack auf den Boden senkt. Nun also, die Flasche wird geschüttelt, das heißt, der geehrte Kunde nimmt sie in die Hand und bewegt sie mit liebenswürdiger Sanfttheit einigemale hin und her. Dies aber röhrt den Ruß in seiner gemächlichen Ruhe sehr wenig und doch muß er von Grund aus aufgerührt werden. Darum haben wir unserem Fabrikat eine Gebrauchsanweisung beigegeben, welche besagt, was wir „schütteln“ nennen. Daß nämlich die Flasche mit dem Stoffen nach unten mindestens zwanzigmal kräftig auf- und niedergeschüttet werden muß. Bei einer solchen kräftigen und nothwendigen Anregung kommen keine Fehllackierungen vor.

Doch nun wollen wir schließen und hoffen, daß Ihnen unsere Mittheilungen zu Ihrem Zweck dient haben. Es wird uns freuen, wenn auch andere Fabriken ihre Erfahrungen, wie sie durch die Beobachtungen in der Fabrikation und den Verkehr mit den Kunden gesammelt werden, bekannt geben wollen. Es würde auf diese Weise ein schätzbares Material zusammenkommen, welches guten Nutzen nach manchen Seiten hin zu zeitigen im Stande wäre.

## Für die Werkstatt.

**Zum Bronciren von Gypssiguren** dient folgende Vorschrift: Gute Talgseife 50 Gramm wird in 200 Gramm heissem Wasser gelöst und der Lösung 15 Gramm kristallisiertes Kupfervitriol, das vorher in 60 Theilen Wasser gelöst war, zugegeben. Es entsteht ein Niederschlag (Kupferseife), der mit Wasser ausgewaschen, in gelinder Wärme getrocknet und in einer genügenden Menge Terpentinöl gelöst wird.

**Eisenblechgeschirre zu reinigen.** Ist ein Gefäß von Eisenblech lange auf dem Feuer gebraucht, so verwandelt sich seine weiße Farbe in eine schwarze. Zur Reinigung desselben diene folgende Vorschrift. Man mische Holzsafe mit gewöhnlichem Öl, so daß es eine Art Brei bildet. Mit diesem bedeckt man nun das Gefäß und reibt es sodann mit einem wollenen Lappen ab. Es wird hielurch wie neu. Sollte die schwarze Farbe nicht sogleich verschwinden, so wiederhole man dieses Verfahren.

**Verhüten des Brechens von Schmirgelrädern und Schleifsteinen.** Um das Brechen der Schmirgelräder und der Schleifsteine zu verhüten, hat man in England, wie die „Central-Ztg. für Optik und Mechanik“ mittheilt, folgendes Verfahren: Man benutzt den Vorrath an Schleifsteinen nicht früher als Mitte Juli, damit sie hinlänglich Zeit haben, in der Sonne und der Luft zu trocknen. Sobald sie durchaus trocken sind, muß man sie nicht mit dem Boden in Berührung bringen, wo sie wieder feucht werden können. Bevor man sie in Gebrauch setzt, wird jeder Stein erst in einem starken eisernen Probekasten geprüft, in welchem er mit einer viel größeren Schnelligkeit in Rotation versetzt wird, als für ihn bestimmt ist. Die Steine über neun Zoll im Durchmesser

werden mit Seitenketten oder Platten aufgehängt, wenn sie nicht im Gebrauche sind, statt sie auf ihren Spindeln liegen zu lassen. Die Beobachtung dieser Regeln soll sich in einer 20jährigen Praxis bewährt haben.

## Verschiedenes.

**Die appenzellische Handwerks- und Gewerbe-Ausstellung in Teufen** erfreut sich trotz ungünstiger Witterung eines zahlreichen Besuches und man hört nur lobenswerthe Ausführungen über das ganze Arrangement und die Mehrzahl der ausgestellten Gegenstände. Was den Losverkauf anbelangt, befindet sich derselbe gegenüber den früheren kantonalen Ausstellungen auffallend im Rückstand. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die heutige allgemeine Lage nicht mehr dieselbe ist, wie vor zehn Jahren, und für viele der Preis eines Loses zu 2 Fr. fast zu hoch gegriffen ist, so darf aber auch auf der anderen Seite darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verlosung auf ganz reeller Grundlage aufgebaut ist. Art. 1 des von der h. Regierung genehmigten Verlosungsplanes sagt klar und deutlich: Der ganze Betrag, welcher sich aus den verkauften Losen ergibt, wird zum Ankauf von Gegenständen in die Verlosung verwendet. Es werden also alle Kosten, die sich für die Verlosung ergeben, nicht von der Summe des Losverkaufes abgezogen, sondern von der Centralkasse getragen. Ein weiterer, ganz günstiger Artikel ist in § 3 festgestellt. Derselbe lautet: Zur Verlosung sollen nur praktische und preiswürdige Gegenstände angekauft werden. Es bleibt dem Gewinner überlassen, seinen gewonnenen Gegenstand in natura in Empfang zu nehmen oder dafür von der Centralkasse sich mit 75 % des Werthes in Bar abzufinden. Ferner darf der höchste Werth eines Losgewinnes 300 Fr. nicht übersteigen und muß der geringste Preis noch den Werth eines Loses (2 Fr.) repräsentieren. Man sieht aus obigem deutlich, daß das Centralkomite mit dieser Verlosung absolut kein „Geschäft“ machen will, sondern vielmehr hofft, den Ausstellern ihre Gegenstände, die nach fachmännischem Urtheil absolut nicht im Preis zu hoch angeschlagen sind, abzunehmen, und so dem ohnehin nicht auf Kosten gebetteten Handwerkerstande etwidermaßen aufzuhelfen. Indem wir dem Publikum von diesen wichtigeren Punkten des Verlosungsplanes Kenntniß geben, glauben wir im Interesse der Aussteller noch auf einen ausgiebigen Losverkauf rechnen zu dürfen.

**Gewerbl. Bildungswesen.** Mit nächstem Schuljahr sollen die Luzerner Stadtschulen einen Aufbau durch eine Gewerbe- und Kunstschule erhalten. An letzterer soll, wie an der kantonalen Kunstgewerbeschule, auch technischer Unterricht im Modelliren, Malen, Schlosserei und Holzarbeiten ertheilt werden. Für die Mädelchenabtheilung ist neben den Arbeiten für die Nadel auch Malerei auf Porzellan in Aussicht genommen. Die Leitung der Kunstschule würden die Hh. Beichnenlehrer Gutersohn und Renggli übernehmen, für spezielle Fächer sind besondere Lehrkräfte in Aussicht genommen.

**Bundesfeier-Medaille.** Wir machen darauf aufmerksam, daß die Aluminiumindustrie-Aktiengesellschaft Neuhausen anlässlich der Bundesfeier eine sehr schöne 50 Millimeter große, von Herrn Kunstmaler Bühler in Bern entworfene Medaille aus Rein-Aluminium in den Handel bringt. Die eine Seite stellt den Rütlischwur dar, der von der Inschrift eingehaumt ist: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Noth uns trennen und Gefahr.“ Die andere Seite zeigt in künstlerischer Ausführung einen Baum, der gleichsam aus den Wappen der drei Urkantone herausgewachsen, als Früchte die Wappen sämtlicher schweizerischen Kantone trägt, und zu beiden Seiten des Stammes ist der Zweck der Medaille mit den Worten ausgedrückt:

„Zur Erinnerung an die VI. Säkularfeier  
des ersten Bundes der Eidgenossen.  
1. August 1891.“